

Nachtrag zum Gesetz über das Zentrum für Labormedizin

Antrag vom 23. Februar 2015

SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Hartmann-Flawil)

Art. 4 Abs. 1 Bst. a: höchstens sechs nach fachlichen Kriterien gewählten Mitgliedern. Beide Geschlechter sind mit wenigstens je 30 Prozent vertreten. Mitglieder anderer Organe des Zentrums für Labormedizin sind nicht wählbar.

Begründung:

Damit auch in Zukunft das Verhältnis der beiden Geschlechter im Minimum erreicht wird.

Wissenschaftliche Studien belegen, dass geschlechtergemischte Gruppen besser arbeiten. Entscheide sind breiter abgestützt und fundierter analysiert.

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat den Antrag ablehnt:

Art. 4 Abs. 1 Bst. a: höchstens sechs nach fachlichen Kriterien gewählten Mitgliedern. Beide Geschlechter sind angemessen vertreten. Mitglieder anderer Organe des Zentrums für Labormedizin sind nicht wählbar.